

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 614
Urteil Nr. 89/93 vom 22. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 376 und 401 \mathcal{Z} des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Agfa-Gevaert AG und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 9. November 1993 beantragen die Nichtigklärung der Artikel 376 und 401 2° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur

- die Photo-Video Association VoE, vormals Phocigraph VoE, Vereinigung belgischer Importeure, Großhändler und Hersteller von Foto-, Film- und Videomaterial, mit Vereinigungssitz in 9040 Gent, Aannemerstraat 158,
- die Agfa-Gevaert AG, mit Gesellschaftssitz in 2640 Mortsel, Septestraat 27,
- die Kodak AG, mit Gesellschaftssitz in 1800 Koningslo-Vilvorde, Steenstraat 20,
- die Belgian Fuji Agency AG, mit Gesellschaftssitz in 1300 Wavre, avenue Lavoisier 20,
- die Fotronic Products AG, mit Gesellschaftssitz in 1420 Braine l'Alleud, avenue Victor Hugo 7,
- die Spector Photo Group AG, mit Gesellschaftssitz in 9230 Wetteren, Kwatrechtsesteenweg 160,
- die Filmobel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Camuselstraat 57, und
- die Ets. C. Ortman GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4800 Verviers, rue du Limbourg 43.

Mit derselben Klageschrift beantragen die zweite bis achte klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. November 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Durch Anordnung vom 30. November 1993 hat der Vorsitzende die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt, der Berichterstatter wird.

Durch Anordnung vom 30. November 1993 hat der Hof den Sitzungstermin für die Verhandlung bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 7. Dezember 1993 festgelegt.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien sowie den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Instanzen mit Einschreibebriefen vom 30. November 1993, die den Empfängern am 1. bzw. 2. Dezember 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Auf der Sitzung vom 7. Dezember 1993

- erschienen

- . RA Ph. Devos, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA B. Asscherickx und RÄin I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden RA Devos und RA Asscherickx angehört; sie hinterlegen ein Schriftstück bzw. eine Notiz, aber RA Devos ersuchte den Hof, die Notiz, die ihm nicht rechtzeitig übermittelt worden sei, zur Seite zu schieben,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

Der Hof wird die auf der Sitzung hinterlegten Schriftstücke unbeachtet lassen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen gehören zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993, und zwar zu dessen Buch III, das von den Ökosteuern handelt. Der angefochtene Artikel 376 ist der einzige Artikel von Kapitel III dieses Buches, mit dem Titel: « Die Wegwerfartikel ». Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Die nachstehend aufgeführten Wegwerfartikel - mit Ausnahme derjenigen, die für medizinische Zwecke verwendet werden -, die zum Verbrauch vermarktet werden, werden mit einer Ökosteuer gemäß nachstehender Tabelle belegt:

Produkte	Ökosteuer	Ermäßigte Ökosteuer
Wegwerfrasierer	10 Franken	-
Wegwerffotoapparate	300 Franken	100 Franken

§ 2. Was die Wegwerffotoapparate betrifft, werden jene Apparate befreit, für die der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß 80 % der Teile aller Wegwerffotoapparate, die er zum Verbrauch vermarktet, bei der Herstellung anderer Fotoapparate desselben Typs wiederverwendet werden.

Die Apparate, für die der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß die Teile zu mindestens 80 % wiederverwendet worden sind, werden mit einer ermäßigten Ökosteuer von 100 Franken belegt. »

Der ebenfalls angefochtene Artikel 401 2° bestimmt, daß die Ökosteuer, was die Wegwerfartikel betrifft, sechs Monate nach dem Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 anwendbar wird.

Buch IV dieses Gesetzes umfaßt die Übergangs- und Inkrafttretungsbestimmungen. Es enthält keine spezifische Regelung für das Inkrafttreten des Gesetzes, was die Ökosteuer anbelangt. Das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 veröffentlicht und trat am 30. Juli 1993 in Kraft.

Gemäß Artikel 401 2° ist Artikel 376 anwendbar ab dem 30. Januar 1994.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die Argumentation der klagenden Parteien

A.1. Nach einer Darlegung bezüglich des Interesses der ersten klagenden Partei, die nur die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen beantragt, wird in der Klageschrift das Interesse der übrigen Klägerinnen erörtert, die sowohl die einstweilige Aufhebung als auch die Nichtigkeitserklärung beantragen.

Sie machen geltend, daß sie als Importeure sogenannter Wegwerffotoapparate in Belgien gemäß Artikel 369 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 mit der beanstandeten Ökosteuer belegt würden.

A.2.1. Die Nichtigkeitsklage beruht auf einem einzigen Klagegrund, der sich auf eine Verletzung von Artikel 6 der Verfassung bezieht.

Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, sie würden einer Diskriminierung zum Opfer fallen, und zwar sowohl gegenüber Herstellern und Importeuren sogenannter Wegwerfartikel, die nicht mit der Ökosteuer belegt werden, als auch gegenüber Herstellern und Importeuren anderer, mit der Ökosteuer belegter Produkte.

A.2.2. In der Klageschrift wird vorgebracht, daß der Gesetzgeber die Preise umweltbelastender Produkte habe anheben wollen, um die Verbraucher dazu anzuregen, andere, umweltfreundlichere Produkte zu kaufen. Der Gesetzgeber sei dabei von drei grundlegenden Prinzipien ausgegangen, und zwar vom Vorhandensein von Ersatzprodukten, vom exemplarischen Charakter bestimmter Produkte sowie von der Beachtung bestimmter Fristen für die Anwendung der Ökosteuern.

Die klagenden Parteien behaupten, daß keines der vorgenannten Prinzipien die Einführung einer Ökosteuer auf Wegwerffotoapparate rechtfertigen könne. Fotoapparate für einmalige Verwendung hätten derart spezifische Eigenschaften, daß sie nicht durch andere, umweltfreundlichere Fotoapparate ersetzt werden könnten. Fotoapparate für einmalige Verwendung würden sich nicht verhängnisvoll auf die Umwelt auswirken; überdies lasse kein objektives Faktum den Schluß zu, daß dieses Produkt symbolhafter für die Wegwerfgesellschaft als andere Wegwerfartikel sei. Schließlich gebe es - so die klagenden Parteien - keine Rechtfertigung dafür, daß die Ökosteuer bei Fotoapparaten für einmalige Verwendung rascher zur Anwendung gebracht werden müßte als bei anderen Produkten.

A.2.3. Hinsichtlich der anderen Produkte, die mit der Ökosteuer belegt werden, halten sich die klagenden Parteien für diskriminiert, was die Befreiungen betrifft.

Sie bringen vor, daß sie zur Erlangung einer Befreiung für Wegwerffotoapparate schon vom Anfang an einen Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsatz von 80 % nachweisen müßten. Getränkeverpackungen und Papier seien hingegen gemäß einem Wiederverwendungs- oder Recyclingprozentsatz befreit, bei dem eine schrittweise, zeitlich gestreute Erhöhung vorgesehen sei.

Die klagenden Parteien meinen aber, es gebe keine objektive und angemessene Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung, was die Befreiungskriterien anbelangt.

A.2.4. Die klagenden Parteien gelangen also zu dem Schluß, daß die Artikel 376 und 401 2° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 wegen Verletzung von Artikel 6 der Verfassung für nichtig zu erklären seien.

A.3.1. Alle klagenden Parteien außer der ersten beantragen in derselben Klageschrift vom 9. November 1993 die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen in Erwartung der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage.

Die Agfa-Gevaert AG und Mitklägerinnen bringen dazu vor, daß die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ihnen mit Wirkung vom 30. Januar 1994 einen ernsthaften und irreparablen Nachteil zufügen werde.

A.3.2. Sie erklären, daß sie von Oktober 1992 bis September 1993 über 700.000 Wegwerffotoapparate in Belgien importiert hätten und der Verkauf 1994 voraussichtlich auf mehr als eine Million Einheiten ansteigen würde. Bei einem durchschnittlichen Preis von 388 Franken pro Apparat würde ein Jahresumsatz von über vierhundert Millionen Franken erzielt werden.

Die Anwendung der Ökosteuer würde den Preis der Wegwerfapparate verdoppeln; diese Apparate würden sofort vom Markt zu verschwinden drohen, da herkömmliche Fotoapparate schon ab 900 Franken zum Kauf angeboten würden. Dieser Nachteil könne - so die Agfa-Gevaert AG und Mitklägerinnen - selbstverständlich nicht wiedergutmacht werden.

A.3.3. Sie weisen ferner darauf hin, daß die angefochtene Bestimmung zwar völlige oder teilweise Befreiungen vorsehe, die dazu erforderlichen Durchführungsmaßnahmen aber noch nicht ergriffen worden seien. Die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, halten es für materiell unmöglich, vom Anfang an eine Befreiung zu erhalten. Sie erklären, daß sie es sich aus verkaufsstrategischer Sicht nicht leisten könnten, Wegwerfapparate in Erwartung der Bearbeitung der Befreiungsanträge bereits zu einem Verkaufspreis von 600 bis 700 Franken auf den Markt zu bringen.

A.3.4. Die Agfa-Gevaert AG und Mitklägerinnen bringen des weiteren vor, daß sie wegen der Unsicherheit bezüglich der Befreiungen nicht wüßten, welcher Ökosteuerbetrag auf dem Umweltkennzeichen anzugeben sei, das gemäß Artikel 391 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 auf der Verpackung der Wegwerffotoapparate angebracht werden müsse. Sie erklären, daß diese Verpackungen von ausländischen Herstellern angefertigt würden und speziell für den belgischen Markt neu gestaltet werden müßten. Die dazu erforderlichen Änderungen im Produktionsprozeß könnten nicht innerhalb weniger Monate durchgeführt werden. Die klagenden Parteien wären wenigstens vorübergehend gezwungen, ihre Produkte vom Markt fernzuhalten, um die in den Artikeln 395 und 397 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Strafsanktionen zu vermeiden.

A.3.5. Anschließend bringen die Parteien zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung vor, daß sie zur Erlangung der Befreiung von der Ökosteuer eine Wiederverwendung bzw. ein Recycling in Höhe von 80 % erzielen müßten. Dazu seien sie von der freiwilligen oder vertragsmäßigen Mitwirkung der ca. 500 Laboratorien, die in Belgien Fotos entwickeln, abhängig. Von der zweiten bis achten klagenden Partei wird befürchtet, daß sie innerhalb der festgelegten Frist keinen wirksamen Entsorgungsplan entwickeln könnten, um für die Befreiung in Betracht zu kommen.

A.3.6. Schließlich behaupten die Agfa-Gevaert AG und Mitklägerinnen, daß auch dann, wenn eine nachträgliche Befreiung erwirkt werden könnte, keine Rückerstattung der Ökosteuer mehr möglich sei. Die Ökosteuer werde nämlich auf den Käufer überwält; dieser lasse sich aber nicht identifizieren. Demzufolge sei der erlittene Verlust - so die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen - nicht wiedergutzumachen.

- B -

Hinsicht der Zulässigkeit

B.1. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, geht nicht hervor, daß die Klage auf Nichtig-erklärung - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten wäre.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen

zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser beiden Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.3.1. Damit die zweite der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt ist, müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Fakten vorlegen, die zur Genüge beweisen, daß die Durchführung der angefochtenen Bestimmungen am Tag des Inkrafttretens, der auf den 30. Januar 1994 festgelegt ist, ihnen einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.3.2. Die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, bringen in erster Linie vor, daß die in Belgien vermarkteten Wegwerffotoapparate infolge der Anwendung der beanstandeten Ökosteuer « sofort vom Markt verschwinden werden », während der mit diesen Apparaten getätigte Umsatz für 1994 insgesamt auf über 400 Millionen Franken geschätzt wird.

Auch wenn angenommen werden kann, daß die beanstandete Maßnahme zu einer bedeutenden Abnahme des Verkaufs von Wegwerffotoapparaten führen kann, was übrigens in gewissem Maße dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel entspricht, so geht aus der bloßen Angabe des geschätzten Gesamtumsatzes für das kommende Jahr nicht genügend konkret hervor, welches Risiko des Gewinnausfalls den Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zugefügt werden könnte und wie ernsthaft dieser Nachteil wäre.

Es ist übrigens festzuhalten, daß Wegwerffotoapparate erst neulich auf dem Markt eingeführte Artikel sind, deren Produktion und Verkauf zu der Produktion und dem Verkauf anderer Filme bzw. anderer Fotoapparate hinzugekommen oder an ihre Stelle getreten sind.

Die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, behaupten nicht, daß dieser Verkauf oder diese Produktion das Wesentliche ihrer Tätigkeit darstellen würde. Sie zeigen nicht auf, welchen Anteil diese Apparate am Gesamtvolumen ihrer Produktion oder Einfuhr haben. Sie geben weder den Umfang noch die eventuelle Unproduktivität der Investitionen an, die sie in diesem Zusammenhang getätigt hätten. Sie legen nicht dar, daß es ihnen unmöglich wäre, die Apparate außerhalb des belgischen Marktes abzusetzen. Schließlich ist anzunehmen, daß der hinter den Erwartungen zurückgebliebene Verkauf von Wegwerffotoapparaten teilweise durch eine Zunahme des Verkaufs anderer Filme und wiederverwendbarer Fotoapparate ausgeglichen und diese Zunahme den klagenden Parteien zugute kommen wird, weil sie auch solche Produkte herstellen bzw. importieren.

B.3.3. Zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung machen die Parteien außerdem geltend, daß sie in Ermangelung von Durchführungserlassen nicht wüßten, welcher Ökosteuerbetrag auf dem Umweltkennzeichen anzugeben sei, das gemäß Artikel 391 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 auf der Verpackung der Wegwerfartikel anzubringen sei. Die klagenden Parteien erklären, daß ihnen somit die in den Artikeln 395 und 397 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Bußgelder drohen würden. Darüber hinaus müsse die Verpackung speziell für den belgischen Markt neu gestaltet werden.

Diese Beschwerden beziehen sich nicht auf die angefochtenen Artikel 376 und 401 2° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, sondern auf die Artikel 391, 395 und 397, die sie nicht angefochten haben. Der Hof kann nicht jene Nachteile berücksichtigen, die durch die unmittelbare Anwendung anderer Bestimmungen als der angefochtenen Rechtsnormen verursacht werden könnten.

B.3.4. Andere Beschwerden (A.3.3, A.3.5 und A.3.6) handeln von der Schwierigkeit, rechtzeitig die in § 2 von Artikel 376 vorgesehenen Befreiungen zu erlangen.

Da nicht erwiesen ist, daß die Ökosteuern den klagenden Parteien einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zufügen könnten, gibt es keinen Anlaß dazu, zu prüfen, ob dieser Nachteil durch die Erlangung von Befreiungen gemildert werden könnte.

B.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß eine der zwei in Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist. Es gibt demzufolge keinen Anlaß zur Prüfung, ob die Klagegründe im Sinne dieser Bestimmung ernsthaft sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève